

3. Die Beschäftigung Jugendlicher ist ihrem Alter anzupassen. Die Jugendlichen dürfen nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung nicht beeinträchtigen. Alle Vorschriften über den Jugendarbeitsschutz müssen eingehalten werden.

4. Der Arbeitgeber hat sich über die mit seinem Betrieb verbundenen Gefahren, insbesondere über die Unfall- und Gesundheitsgefahren eingehend zu unterrichten; er hat sich mit den Vorschriften des Arbeitsschutzes vertraut zu machen und für die Belehrung der Arbeitnehmer zu sorgen.

5. Der Arbeitgeber kann die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten einem Betriebsleiter oder sonstigen leitenden Betriebsangehörigen übertragen. Die Übertragung hat schriftlich unter Hinweis auf die Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung zu geschehen.

§ 3. Pflichten des Verwalters von Arbeitsstätten und Betriebsrichtungen

Wer Arbeitsräume, Verkaufsstellen, Lagerräume oder sonstige Arbeitsstätten mit oder ohne Betriebsrichtungen anderen gegen Entgelt zur Benutzung überläßt, hat die Änderungen an den Baulichkeiten oder Betriebsrichtungen zu dulden, die zur Durchführung des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes erforderlich sind.

§ 4. Pflichten der Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer haben die Vorschriften, Anweisungen und Befehle für die Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft zu befolgen und die Betriebsrichtungen, insbesondere die Schutzrichtungen, Schutzgeräte und Schutzkleidung und die hygienischen Einrichtungen ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln; Mängel haben sie der Betriebsleitung zu melden. Sie haben bei der Arbeit auf ihre eigene und ihrer Mitarbeiter Sicherheit bedacht zu sein.

§ 5. Betriebsanzeige

1. Wer eine Arbeitsstätte neu eröffnet oder wieder in Betrieb nehmen will, hat dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz), mindestens zwei Wochen vor der Eröffnung Anzeige zu erstatten. Die Pflicht zur Anzeige entfällt, solange der Inhaber allein tätig ist.

2. Binnen der gleichen Frist ist Anzeige zu erstatten, wenn eine Arbeitsstätte in andere Räume verlegt wird oder wenn wesentliche Änderungen der Arbeitsräume, ihrer Benutzung, der zu verarbeitenden Roh- und Werkstoffe oder des Arbeitsverfahrens vorgenommen werden sollen.

3. Die Anzeige entbindet nicht von der Pflicht zur Einholung der Bau-erlaubnis, der gewerbepolizeilichen oder einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung oder von der Erstattung anderer gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen.

4. Die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) kann nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Betriebsanzeige erlassen.

§ 6. Unfallanzeige

1. Der Arbeitgeber hat unbeschadet der durch die Anordnung vom 14. Januar 1945 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Nr. 8) vorgeschriebenen Erstattung von Unfallanzeigen und Anzeigen über Berufskrankheiten an die Versicherungsanstalt Berlin, tödliche und sonstige schwere Unfälle, Massenunfälle und umfangreiche oder sonst bemerkenswerte Erkrankungen der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) unverzüglich - fernmündlich, fernschriftlich oder durch Boten - anzuzeigen.

2. Bemerkenswerte Brände, Explosionen und andere im Hinblick auf den Arbeitsschutz wichtige Vorkommnisse sind der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) auch dann zu melden, wenn Menschen dabei nicht zu Schaden gekommen sind.

3. Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Vorkommnisse sind zu protokollieren. Das Protokoll bedarf der Gegenzeichnung des Obmannes für Arbeitsschutz bzw. der Arbeitsschutzkommission.

§ 7. Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes

1. Organe des Betriebes für die Aufgaben des Arbeitsschutzes sind der Obmann für Arbeitsschutz, der Sicherheitsbeauftragte, die Arbeitsschutzkommission und die Unfallvertrauensmänner.

2. Der Betriebsrat setzt eines seiner Mitglieder als Obmann für Arbeitsschutz ein. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, wählt die Belegschaft den Obmann für Arbeitsschutz.

3. In Betrieben mit 50 oder mehr Arbeitnehmern bestellt der Arbeitgeber einen Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsingenieur, Sicherheitsmeister oder dergleichen).

4. In Betrieben mit 50 und mehr Arbeitnehmern bilden der Obmann für Arbeitsschutz, der Sicherheitsbeauftragte und ein Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung die Arbeitsschutzkommission. In größeren Betrieben ergänzt sich die Kommission durch Zuwahl weiterer geeigneter Mitglieder. Das Mitglied der Arbeitsschutzkommission hat Anspruch auf Freizeit mit vollem Lohn oder Gehalt zur Ausübung seiner Tätigkeit und zur Teilnahme an Schulungskursen für Arbeitsschutz. Während der Amtsdauer lieden auf die Mitglieder der Arbeitsschutzkommission die Schutzvorschriften des Betriebsarbeitsgesetzes Anwendung.

5. In größeren Betrieben mit mehreren Betriebsabteilungen, insbesondere solchen mit verschiedenartigen Arbeitsverfahren, muß in jeder Betriebsabteilung ein Unfallvertrauensmann (Frau) vorhanden sein.

6. Die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) kann verlangen, daß in Betrieben, in denen die Zahl oder die besondere Gefährdung der Arbeitnehmer es erfordert, ein sachkundiger Betriebsangehöriger hauptsächlich zum Sicherheitsbeauftragten bestellt wird. Sie kann weiter an Betrieben mit dem Magistrat, Abteilung für Gesundheitswesen, und der VAB fordern, daß in Betrieben mit gesundheitlicher Gefährdung der Arbeitnehmer ein Arzt der VAB mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer betraut wird. Die Bestellung und das Ausscheiden eines hauptberuflich tätigen Sicherheitsbeauftragten hat der Betrieb der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) anzuzeigen.

7. Für die Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Organe erläßt die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) im Einvernehmen mit den anerkannten Gewerkschaften (Wallstraße) verbindliche Arbeitsanweisungen.

§ 8. Aufsicht

1. Die Aufsicht über die Durchführung des Arbeitsschutzes obliegt der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz). Soweit es sich um gesundheitliche Fragen handelt, erfolgt die Aufsicht im Einvernehmen mit der Abteilung für Gesundheitswesen.

2. Die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) hat für eine umfassende und gleichmäßige Durchführung des Arbeitsschutzes zu sorgen und die Allgemeinheit gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen der Betriebe zu sichern. Den Aufsichtspersonen der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben alle notwendigen Befugnisse zu, unter anderem zur Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit die Arbeitsstätten mit allen Nebenanlagen einschließlich der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte jederzeit

zu betreten und zu besichtigen. Der Arbeitgeber muß die Beschuldigten und auf Verlangen selbst daran teilnehmen oder einen geeigneten Vertreter daran teilnehmen lassen. Der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) obliegt auch die Aufklärung und Belehrung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Erfordernisse des Arbeitsschutzes.

3. Der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) wird ein beratender Fachausschuß zur Seite gestellt. Der Fachausschuß soll die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) eine enge Fühlungnahme mit anderen Dienststellen und mit den anerkannten Gewerkschaften (Wallstraße) sichern, die Erkenntnisse der Wissenschaft vermitteln und der Arbeitsschutz durch Austausch der in den einzelnen Arbeitsstätten und Gewerbezweigen gewonnenen Erfahrungen fördern. Das Nähere über die Zusammensetzung des Fachausschusses und seine Aufgaben bestimmt der Magistrat von Groß-Berlin.

4. Die Aufsichtspersonen der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) und die Mitglieder des Fachausschusses sind verpflichtet, über die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu schweigen. Berichte über die Arbeitsschutz- und Unfallverhältnisse können nur an die Dienststellen gegeben werden, welche sie mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt haben; dies gilt nicht gegenüber anderen Dienststellen, soweit diese auch ihrerseits zu einem Einblick in die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse berechtigt sind, und gegenüber den Gerichten. Die Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst oder dem Fachausschuß bestehen.

§ 9. Durchführung des Arbeitsschutzes im Verordnungswege

1. Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, kann vorschreiben, welchen Forderungen in einzelnen Arten von Arbeitsstätten oder für bestimmte Betriebsrichtungen oder Arbeiten zur Durchführung des Arbeitsschutzes zu genügen ist. Er kann seine Vorschriften auf den Unfall- und Gesundheitsschutz der Allgemeinheit ausdehnen, wenn dies zur einheitlichen Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist.

2. Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, kann:

1. für einzelne Arten von Arbeitsstätten oder Arbeiten besondere ärztliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der VAB,
2. für bestimmte Betriebsrichtungen die Prüfung durch Sachverständige,
3. für die Ausführung bestimmter Arbeiten eine sachgemäße Ausbildung oder Ablegung einer Prüfung vorschreiben und die Aubereitung der Kosten regeln.

§ 10. Durchführung des Arbeitsschutzes im Einzelfall

1. Die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) kann für einzelne Arbeitsstätten die Maßnahmen anordnen, die zur Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Sie kann im Falle der Verweigerung die zwangsweise Ausführung der geforderten Maßnahmen auf Kosten des Pflichtigen im Verwaltungszwangsverfahren durchführen lassen.

2. Soweit durch die Anordnung der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) Maßnahmen erforderlich werden, die einer baupolizeilichen oder einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung bedürfen, bleibt die Pflicht zur Einholung dieser Genehmigung unberührt.

3. Die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) kann die Einstellung eines Betriebes oder einzelner Betriebsabteilungen oder die Stilllegung einzelner Betriebsrichtungen anordnen, solange dies zur Abwehr einer den Arbeitnehmern unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig ist.

4. Die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) kann ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit der VAB und die Prüfung einzelner Betriebsrichtungen oder Arbeitsverfahren durch besondere Sachverständige vorschreiben. Die Kosten der Untersuchungen und Prüfungen trägt der Arbeitgeber.

§ 11. Erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Einrichtungen und Gesundheitshelfer sowie Verbandstoffe und Medikamente für erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen zur Verfügung stehen. Er ist weiter verpflichtet, den ehrenamtlich tätigen Gesundheitshelfern für ihre Ausbildung, Fortbildung und Betätigung die notwendige Freizeit ohne Lohnausfall zu gewähren.

§ 12. Strafvorschriften

1. Arbeitgeber und Betriebsangehörige, denen die dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten gemäß § 2 Abs. 5 übertragen worden sind, werden durch Gerichtsurteile mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM bestraft, sofern sie einer Vorschrift dieser Verordnung, einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen Vorschrift oder Verfügung oder einer anderen Arbeitsschutzvorschrift vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln. Arbeitnehmer werden unter den gleichen Voraussetzungen mit einer Geldstrafe bis zu 1000 DM bestraft.

2. In schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

3. Der Arbeitgeber ist neben den Betriebsangehörigen, auf die er die ihm obliegenden Pflichten gemäß § 2 Abs. 5 übertragen hat, dann strafbar, wenn die Zuwiderhandlungen mit seinem Wissen geschehen sind oder wenn er es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Aufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder Beaufsichtigung seiner Stellvertreter an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

4. Wer wissenschaftlich und gewissenlos andere durch Nichtbeachtung der Forderungen des Arbeitsschutzes in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und über fünf Jahren bestraft.

5. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz).

§ 13. Ordnungsstrafverfahren

1. Wenn die Zuwiderhandlung keine schweren Folgen hat, so können gegen die obgenannten Personen im Wege des Ordnungsstrafverfahrens Ordnungsstrafen, und zwar gegen Arbeitgeber und Betriebsangehörige, denen die dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten gemäß § 2 Abs. 5 übertragen worden sind, bis zur Höhe von 1000 DM, gegen Arbeitnehmer bis zu 100 DM, verhängt werden.

2. Zuständige Behörde für die Verhängung der Ordnungsstrafen ist die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz).

3. Gegen den Ordnungsstrafbescheid kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

§ 14. Beschwerden

1. Gegen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Verfügung der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß bei der Abteilung für Arbeit zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz) sie wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgeschlossen hat.

2. Der Beschwerdenusschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitz: 1 Vertreter der Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz),
2 Arbeitgeber, benannt von der Abteilung für Wirtschaft,
2 Arbeitnehmer, benannt von den anerkannten Gewerkschaften (Wallstraße).

Vertreter der VAD können mit beratender Stimme zu der Arbeit des Ausschusses hinzugezogen werden.

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Der Magistrat von Groß-Berlin erläßt nach Anhörung des Fachausschusses (§ 8 Abs. 3) die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 16. Inkrafttreten und Änderung bestehender Vorschriften

1. Diese Anordnung tritt mit dem 1. September 1948 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung über die betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes für das Stadtgebiet Berlin vom 12. August 1946 (VOBl. 1946 Nr. 37) außer Kraft. Die Arbeitsanweisungen für Arbeitsschutzkommissionen, Sicherheitsbeauftragte und Unfallvertrauensleute vom 5. Dezember (VOBl. 1946, S. 456 bis 469) bleiben bis auf weiteres in Kraft.

2. Soweit in gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsschutz anderen Behörden oder den ehemaligen Berufsgenossenschaften Befugnisse übertragen waren, gehen diese auf den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, über.

Der Leiter der Abteilung für Arbeit der Verwaltung des Militärkommandanten der Stadt Berlin
Tarassenko, Gardemajor

**Befehl
des Chefs der Garnison und des Sowjetischen
Militärkommandanten der Stadt Berlin**

den 28. August 1948 Nr. 95 Berlin

Inhalt: Über die Bezahlung von Steuern, Gebühren, indirekten Steuern und Gebühren von Firmen und der Bevölkerung des sowjetischen Okkupationssektors der Stadt Berlin.

Zwecks Vermeidung falscher Handlungen beim Einzug von Steuern, Gebühren, indirekten Steuern und Gebühren für kommunale Dienste von Firmen und der Bevölkerung der Stadt Berlin

befiehlt:

1. Die Bezahlung aller Arten von a) Steuern und b) Gebühren von Firmen, Unternehmungen, Behörden, die im sowjetischen Sektor gelegen sind, ebenso der Bevölkerung, die im sowjetischen Okkupationssektor der Stadt Berlin arbeitet oder wohnt, ist nur bei den Steuerkassen und den Kassen der kommunalen Unternehmungen zu entrichten, die sich im sowjetischen Okkupationssektor der Stadt Berlin befinden.

Firmenverwaltungen und einzelne Personen, die sich außerhalb des sowjetischen Sektors befinden, müssen für ihre im sowjetischen Sektor befindlichen Unternehmungen und ihr dortiges Eigentum sämtliche a) Steuern und b) Gebühren ausschließlich in den Steuerkassen des sowjetischen Sektors einzahlen.

2. Für die Übertretung dieses Befehls werden die Schuldigen zur Verantwortung herangezogen und die zu zahlenden Steuer- und Gebührenbeiträge auf gerichtlichem Wege beigetrieben.

3. Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin hat diesen Befehl zur Kenntnis aller Steuer- und Gebühreneinzahler zu bringen.

4. Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin hat die Ablieferung oder Übergabe von Steuergeldern und Beiträgen für Kommunal- und Transportaufgaben, die im sowjetischen Okkupationssektor eingegangen sind, in andere Sektoren zu verbieten.

I. A.: Garnisonchef und Sowjetischer Militärkommandant der Stadt Berlin
Generalmajor A. Kotlikow

L. A.: i. V. Stabschef der Verwaltung des Sowjetischen
Militärkommandanten der Stadt Berlin
Oberstleutnant Kibkalo

i. V. Gehilfe des Stabschefs der Verwaltung des Militärkommandanten
der Stadt Berlin
Major Ljadaki

Erläuterungen zum Befehl Nr. 20 vom 3. Juni 1948

Berlin, den 2. September 1948.

An den Leiter der Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin
Herrn Stadtrat W. Schmidt, Berlin C 2

Auf die Anfragen der Berliner Arbeitsbehörden, Gewerkschaften und Betriebsräte bezüglich der Durchführung des Befehls Nr. 20 vom 3. Juni 1948 des Chefs der Garnison der Sowjetarmee und Militärkommandanten der Stadt Berlin „Über die Verbesserung der rechtlichen und materiellen Lage der Arbeiter und Angestellten in den Industrie- und Transportbetrieben von Berlin“ gebe ich die nachstehenden Erläuterungen:

I. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit
(§ 1 des Befehls Nr. 20)

1. Männer und Frauen, die im Zeitlohn gleiche Arbeit bei gleicher Leistung verrichten, erhalten, unabhängig von Geschlecht und Alter, den gleichen Lohn.

2. Männer und Frauen, die im Stück- oder Akkordlohn gleiche Arbeit bei gleicher Leistung verrichten, sind, unabhängig von Geschlecht und Alter, mit den gleichen Stück- oder Akkordraten zu entlohnen.

3. Arbeitnehmer in der Berufsausbildung sind, unabhängig von ihrem Geschlecht, nach den neuen in Berlin gültigen Sätzen entsprechend dem Lehrabschnitt oder Lehrjahr und ihren Leistungen in der Berufsausbildung zu entlohnen. In den Fällen, in denen Arbeitnehmer in der Berufsausbildung selbständige gleiche Arbeiten wie erwachsene Arbeitnehmer gemäß Punkt 1 und 2 dieser Erläuterungen verrichten, sind sie nach den oben erwähnten Prinzipien zu entlohnen.

4. Das gegenwärtige System der Entlohnung der Angestellten deutscher Selbstverwaltungsorgane und Organisationen, welche mit Etatmitteln unterhalten werden, nach den Tarifen für Beamte und für Angestellte im öffentlichen Dienst (RBO und TOA), bleibt bis zu seiner Änderung bestehen.

5. Alle aus der Anwendung des Prinzips des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit entstehende Arbeitsstreitigkeiten werden im üblichen Verfahren durch paritätische Schlichtungskommissionen oder Arbeitsgerichte geregelt.

II. Tarifverträge

(§ 3 des Befehls Nr. 20)

1. Sie haben die Ihnen von den Gewerkschaften (FDGB) eingereichten neuen Tarifverträge für die Industriezweige, in denen sie noch nicht abgeschlossen sind, so wie es in § 3 des Befehls Nr. 20 vorgesehen ist, durchzusetzen.

2. Sowohl in den neu ausgehandelten wie in allen bereits gültigen Tarifverträgen haben Sie die Änderungen vorzunehmen, die sich aus den Befehlen Nr. 20 und Nr. 30 des Chefs der Garnison und Militärkommandanten der Stadt Berlin ergeben.

3. Der Tarifvertrag, der von Ihnen für die Bezahlung der deutschen Arbeiter und Angestellten ausgearbeitet wurde, die unmittelbar bei den Besatzungsmächten beschäftigt sind, bleibt in Kraft. Dieser Tarifvertrag ist ebenfalls mit den Befehlen Nr. 20 und 30 des Chefs der Garnison und Militärkommandanten in volle Übereinstimmung zu bringen.

4. Die neu abgeschlossenen sowie die geänderten Tarifverträge erlangen Gültigkeit nach entsprechender Prüfung und Registrierung durch die Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin.

5. Die Abteilung für Arbeit des Magistrats hat das Recht, Tarifverträge dann zu registrieren, wenn sie der gültigen Arbeitsgesetzgebung nicht zuwiderlaufen.

III. Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung
(§ 5 des Befehls Nr. 20)

Die Auszahlung der Unterstützung für die vorübergehende Arbeitslosigkeit hat auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Juli 1948 über die Zahlung von Arbeitsausfallhilfe dann zu erfolgen, wenn die Abteilung für Arbeit des Magistrats alle Maßnahmen getroffen hat, freie Arbeitsplätze zu besetzen und den Arbeitslosen in keine andere Arbeit im Gebiet von Groß-Berlin vermitteln kann.

IV. Instruktion über Arbeitsschutz und Unfallverhütung
(§ 6 des Befehls Nr. 20)

1. Die bestätigte neue „Verordnung über Arbeitsschutz und Unfallverhütung“ ist jedem Arbeitgeber auszuhändigen und in allen Betrieben an sichtbarer Stelle auszuhängen.

2. Die Arbeitsbehörden haben gemeinsam mit den Gewerkschaften und Betriebsräten zu kontrollieren, daß alle Grundsätze der oben erwähnten Instruktionen durchgeführt werden.

V. Neue Arbeitsordnung
(§ 7 des Befehls Nr. 20)

1. Die Arbeitsbehörden haben gemeinsam mit den Gewerkschaften (FDGB) ständige Kontrollen darüber durchzuführen, daß die neuen Arbeitsordnungen angewandt werden.

2. Die Arbeitsordnungen müssen an sichtbaren Stellen in den Betrieben und Behörden ausgehängt werden. Jeder Arbeitnehmer muß mit ihnen bekannt gemacht werden, was durch eigenhändige Unterschrift eines jeden Arbeitnehmers zu bestätigen ist.

3. Früher in den Betrieben aufgestellte Arbeitsordnungen, die durch den Befehl Nr. 234 der SMA bestätigt wurden, bleiben in Kraft.

VI. Arbeitsschutz der Jugendlichen
(§ 3 des Befehls Nr. 20)

1. Die Jugendarbeitsschutzverordnung, die auf der Grundlage der Jugendarbeitsschutz-Übergangsverordnung ausgearbeitet wurde, wird bestätigt und ist verbindlich für ganz Berlin.

2. Die Jugendarbeitsschutzverordnung gilt für alle Jugendlichen in einem Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis in allen Betrieben und Verwaltungen Groß-Berlins.

3. Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

VII. Bezahlter Hausarbeitstag
(§ 9 des Befehls Nr. 20)

1. Frauen, die ohne fremde Hilfe einen eigenen Haushalt führen und regelmäßig an sechs Tagen in der Woche insgesamt 78 Stunden arbeiten, haben in jedem Monat Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag.

2. Anspruch auf den bezahlten Hausarbeitstag besteht nur, wenn die Frau in den letzten dreißig Kalendertagen mindestens zwanzig Tage gearbeitet hat und im betreffenden Monat keinen Tag unentschuldig der Arbeit fernblieb.

3. Als Frauen, die einen eigenen Haushalt führen, gelten:

a) alle verheirateten Frauen und alle Frauen mit mindestens einem Kinde unter 15 Jahren, sofern sie mit dem Ehemann oder dem Kinde zusammenleben und alle Hausarbeiten ohne fremde Hilfe verrichten;

b) Frauen, die mit nahen Angehörigen zusammenleben und für sie die häuslichen Arbeiten mitverrichten müssen, wenn diese Angehörigen nachgewiesenermaßen pflege- oder erziehungsbedürftig sind.

4. Der Anspruch auf den bezahlten Hausarbeitstag kann nicht in Geld abgegolten werden.

VIII. Zusätzliche warme Mahlzeiten
(§ 10 des Befehls Nr. 20)

Die Erhöhung der Zahl der Arbeiter und Angestellten, die zusätzliche warme Mahlzeiten erhalten, wird in folgender Weise vorgenommen:

Gesamtzahl der Empfänger warmer Mahlzeiten	
a) zum 31. August	112 000.
b) zum 1. Oktober	130 000.
c) zum 1. November	150 000.

IX. Wohnverhältnisse und medizinische Betreuung der Arbeiter und Angestellten
(§§ 12 und 13 des Befehls Nr. 20)

Instruktionen über die Fragen der Löhne, Verbesserung der Wohnverhältnisse und medizinischen Betreuung werden Ihnen noch zugehen.

Der Leiter der Abteilung für Arbeit der Verwaltung des Militärkommandanten der Stadt Berlin
Tarassenko, Gardemajor

Verordnung über Jugendarbeitsschutz

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren in Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnissen und mit Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung in einem Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis ähnlich sind. Es erstreckt sich auf öffentliche und private Betriebe aller Art in Groß-Berlin.

§ 2. Sonderregelungen

1. Wegen der Eigenart der Arbeitsbedingungen kann die Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin im Einvernehmen mit den anerkannten Gewerkschaften Sonderbestimmungen treffen:

- für die Landwirtschaft einschließlich des den landwirtschaftlichen Betrieben angeschlossenen Gartenbaues (ausgenommen sind Erwerbsgartenbau, Saatzuchtbetriebe, Heilkräuterpflanzen-Anbaubetriebe, Baumschulen u. dgl.), die Imkerei, Forstwirtschaft, Jagd und Tierzucht;
- für die Fischerei, Binnenschifffahrt und Flößerei ausschließlich der zugehörigen Landbetriebe.

2. Für Nebenbetriebe der im Absatz 1 genannten Wirtschaftszweige gilt diese Verordnung, sofern sie ihrer Art nach unter diese Verordnung fallen.

§ 3. Arbeitsschutzbehörde

1. Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen obliegt dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit.

2. Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Arbeitsschutzbehörde finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 4. Jugendarbeitsschutzkommission

1. Bei der Arbeitsschutzbehörde wird eine Jugendarbeitsschutzkommission gebildet, die in allen Fragen des Jugendarbeitsschutzes beratend mitwirkt. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und bedürfen der Prüfung und Bestätigung durch die Arbeitsschutzbehörde.

2. Die Jugendarbeitsschutzkommission ist berechtigt, von der Arbeitsschutzbehörde die Durchführung von Betriebskontrollen und ihre Hinzuziehung zu diesen Kontrollen zu verlangen.

3. Die Jugendarbeitsschutzkommission setzt sich zusammen aus:

- 2 Vertretern des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit (Hauptamt für Arbeitsschutz und Hauptberufsamt),
- 2 Vertretern des Magistrats, Abteilung für Sozialwesen (Hauptjugendamt),
- 1 Vertreter des Magistrats, Abteilung für Volksbildung (Hauptschulamt, Abteilung für Berufsschulen),
- 1 Vertreter des Magistrats, Abteilung für Gesundheitswesen,
- 1 Vertreter des Magistrats, Abteilung Wirtschaft,
- 2 Vertretern der anerkannten Gewerkschaften, darunter ein weiblicher Vertreter,
- 2 Vertretern der Freien Deutschen Jugend darunter ein weiblicher Vertreter.

Den Vorsitz führt der Vertreter des Hauptamtes für Arbeitsschutz.

§ 5. Arbeitszeit

1. Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ausschließlich der Ruhepausen.

Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit vom Montag bis einschließlich Sonntag.

2. Arbeitszeit ist die Zeit der Beschäftigung im Betrieb sowie auch außerhalb des Betriebes. Werden Jugendliche von mehreren Stellen beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

II. Jugendliche unter 15 Jahren

§ 6. Verbot der Arbeit von Jugendlichen unter 15 Jahren

1. Die Arbeit von Jugendlichen unter 15 Jahren ist verboten. Das gilt auch für die Beschäftigung im Familienbetrieb.

2. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie in den nachfolgenden Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

3. Ausnahmen dürfen nur genehmigt werden, wenn die körperliche und geistige Entwicklung des Jugendlichen nicht gefährdet wird. Vor Erteilung der Genehmigung sind eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und Gutachten der Schule und des Jugendamtes beizubringen.

§ 7. Ausnahmen vom Verbot

1. Jugendliche, die vor Vollendung des 15. Lebensjahres die Volksschule beendet haben, können auf Antrag bei der Arbeitsschutzbehörde in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.

2. Bei Musikaufführungen, Theaterveranstaltungen und anderen Schaustellungen oder Darbietungen und bei Filmaufnahmen, bei denen die Belange der Kunst oder Wissenschaft es erfordert, kann die Arbeitsschutzbehörde ausnahmsweise die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren zulassen.

3. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren mit den oben erwähnten Arbeiten darf nur dann gestattet werden, wenn nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze ihrer Gesundheit und zu ihrer Berufsausbildung und bei noch nicht schulpflichtigen Kindern zu ihrer sachkundigen Pflege getroffen sind. Die Arbeitsschutzbehörde hat die näheren Bestimmungen über Lage und Dauer der Beschäftigung, über Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeiten zu treffen und kann besondere Auflagen erteilen.

§ 8. Arbeitskarte

Mit der Beschäftigung eines Jugendlichen unter 15 Jahren darf erst begonnen werden, wenn der Arbeitgeber im Besitz einer von der Arbeitsschutzbehörde ausgestellten Arbeitskarte des Jugendlichen ist. Der Jugendliche darf nur von dem Arbeitgeber beschäftigt werden, dessen Name auf der Arbeitskarte eingetragen ist. Die Beschäftigung ist nur unter den in die Arbeitskarte eingetragenen Bedingungen zulässig.

III. Arbeitszeit der Jugendlichen

§ 9. Regelmäßige Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit der Jugendlichen unter 16 Jahren darf 7 Stunden täglich und 42 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

2. Die Arbeitszeit der Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren darf 7 1/2 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 10. Berufsschule

1. Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. An Berufsschultagen mit mindestens 6stündiger Unterrichtszeit sind sie gänzlich von der Arbeit freizustellen.

2. Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule und der Berufsschultag gemäß Abs. 1 sind auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Der Berufsschultag ist mit der an diesem Tage üblichen Tagesarbeitszeit anzurechnen.

3. Der Lohn oder die Vergütung aus einem Berufsausbildungsverhältnis ist für die Unterrichtszeit und den Berufsschultag weiterzuzahlen.

§ 11. Verteilung der Arbeitszeit

1. Wird die Arbeitszeit an einzelnen Tagen verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage derselben sowie der vorhergehenden, der folgenden oder beider Wochen verteilt werden. Dieser Aus-

gleich ist ferner zulässig, soweit die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erforderlich macht oder wenn die Arbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig verkürzt ist. Die Arbeitsschutzbehörde hat zu bestimmen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

2. Bei Anwendung des Abs. 1 darf die Arbeitszeit für Jugendliche unter 16 Jahren 8 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich, für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren 8 1/2 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 12. Vor- und Abschlußarbeiten

Vor- und Abschlußarbeiten sind durch spätere Beginn, oder frühere Beendigung der Arbeitszeit auszugleichen.

§ 13. Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen

1. Die Arbeitsschutzbehörde kann aus dringenden Gründen eine Überschreitung der nach § 9 zulässigen Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über 16 Jahre gestatten, aber nicht länger als 8 1/2 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich.

2. Mehrarbeit gemäß Abs. 1 ist mit einem Zuschlag von mindestens 25% zu vergüten. In der Berufsausbildung befindliche Jugendliche haben bei gleicher Arbeit und Leistung Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung und Mehrarbeitszuschlag wie die nicht in der Berufsausbildung stehenden Arbeitnehmer.

§ 14. Arbeitsfreie Zeiten

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren.

§ 15. Ruhepausen

1. Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer innerhalb der Arbeitszeit gewährt werden. Die Ruhepausen müssen betragen:

- bei einer Arbeitszeit bis zu 6 Stunden = 20 Minuten,
- bei einer Arbeitszeit über 6 Stunden = 30 Minuten.

Länger als 4 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

2. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten.

3. Während der Ruhepausen darf den Jugendlichen eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume bereitzustellen. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf nur gestattet werden, wenn die Arbeit in den Teilen des Betriebes, in denen die Jugendlichen sich aufhalten, während der Pausen völlig eingestellt und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

4. Die Arbeitsschutzbehörde kann, soweit es mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen vereinbar ist, aus wichtigen Gründen eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung zulassen. Sie kann für Betriebe oder Betriebsstellen oder für bestimmte Arbeiten, soweit die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Beschäftigung auf die Gesundheit der Jugendlichen es erwünscht erscheinen lassen, über die Vorschriften der Absätze 1 bis 2 hinausgehende Pausen anordnen.

§ 16. Nachtlube

1. In der Nachtzeit von 20 Uhr bis 6 Uhr ist die Beschäftigung von Jugendlichen verboten.

2. In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis 22 Uhr beschäftigt werden.

3. In Bäckereien und Konditoreien dürfen Jugendliche über 16 Jahre in der Nachtzeit beschäftigt werden, soweit nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien die Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren während der Nachtzeit erlaubt ist.

4. Bei Musikaufführungen, Theaterveranstaltungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und bei Filmaufnahmen dürfen Jugendliche bis 22 Uhr beschäftigt werden, jedoch nur nach vorheriger Anzeige an die Arbeitsschutzbehörde. Diese kann die Beschäftigung Jugendlicher nach 20 Uhr untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

5. In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche über 16 Jahre in wöchentlichem Wechsel bis 22 Uhr beschäftigt werden. Die Arbeitsschutzbehörde kann zulassen, daß die Spätschicht regelmäßig spätestens um 24 Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt.

6. Die Arbeitsschutzbehörde kann in Betrieben, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit die Beschäftigung Jugendlicher ab 5 Uhr zulassen.

§ 17. Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen

1. An Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrstfest dürfen Jugendliche in einschichtigen Betrieben nicht nach 14 Uhr beschäftigt werden. Der durch den Frühschluß eintretende Ausfall an Arbeitsstunden kann entsprechend den Vorschriften des § 11 über Verteilung der Arbeitszeit ausgeglichen werden.

2. Die Vorschriften des Abs. 1 finden, soweit bisher eine Beschäftigung am Sonnabendnachmittag üblich gewesen ist, keine Anwendung auf das Verkehrswesen, auf Fleischerieien, auf Bäckereien und Konditoreien, auf Gast- und Schankwirtschaften, auf das übrige Beherbergungswesen, auf das Friseurhandwerk, auf Gärtnereien, auf Krankenpflegeanstalten, auf Musikaufführungen, Theaterveranstaltungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, auf Filmaufnahmen, auf offene Verkaufsstellen, auf den Marktverkehr und auf Handreichungen beim Sport. Jugendliche, die auf Grund dieser Vorschriften beschäftigt werden, sind an einem anderen Tage der nächsten Woche in der entsprechenden Zeit von der Arbeit freizustellen.

3. Aus dringenden Gründen kann die Arbeitsschutzbehörde für insgesamt sechs Sonnabende im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonnabende hintereinander, die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen. Für weitere Sonnabende im Jahr und für mehr als zwei Sonnabende hintereinander kann die Arbeitsschutzbehörde die Erlaubnis nur im Einvernehmen mit den anerkannten Gewerkschaften erteilen.

§ 18. Sonn- und Feiertagsruhe

1. An Sonn- und Feiertagen ist die Beschäftigung von Jugendlichen verboten.

2. Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen über 16 Jahre bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, falls für diese Arbeiten die Beschäftigung Erwachsener an Sonn- und Feiertagen gestattet ist. Jeder zweite Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben.

3. Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflegeanstalten,

bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und im Marktverkehr. Jeder dritte Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben.

4. Den nach Abs. 2 und 3 an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Jugendlichen ist wöchentlich ein voller Ruhetag zu gewähren.

5. Aus dringenden Gründen kann die Arbeitsschutzbehörde für insgesamt sechs Sonntage im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonntage hintereinander, die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre zulassen. Für weitere Sonntage im Jahr und für mehr als zwei Sonntage hintereinander kann die Erlaubnis nur im Einverständnis mit den anerkannten Gewerkschaften erteilt werden.

6. Für Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag von 50 %, für Feiertagsarbeit von 100 % zu zahlen.

§ 19. Ausnahmen in Notfällen

Die Vorschriften über regelmäßige Arbeitszeit, arbeitsfreie Zeiten, Ruhepausen, Nachruhe, Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen und Sonn- und Feiertagsruhe finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in nicht voraussehenden und unvermeidbaren Notfällen sofort vorgenommen werden müssen. Der Arbeitgeber hat vor der Durchführung solcher Arbeiten die Zustimmung des Betriebsrats einzuholen und der Arbeitsschutzbehörde innerhalb 24 Stunden Mitteilung zu machen.

§ 20. Gesundheitsschädliche und gefährliche Arbeiten

Die Arbeitsschutzbehörde kann die Beschäftigung Jugendlicher für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

§ 21. Urlaub

1. Jeder Jugendliche, der drei Monate ohne Unterbrechung des Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses in einem Betriebe beschäftigt gewesen ist, hat unter Fortzahlung der Vergütung aus dem Berufsausbildungsverhältnis oder des Lohnes Anspruch auf Urlaub. Der Urlaubsanspruch besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits in einem anderen Betrieb Urlaub gegeben worden ist.

2. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien zu geben. Er ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zu erteilen. Die Dauer des Urlaubs beträgt für Jugendliche unter 16 Jahren 21 und für Jugendliche unter 18 Jahren 18 Arbeitstage. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

3. Jugendlichen ist untersagt, während des Urlaubs eine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit zu leisten. Während des Urlaubs darf ein Arbeitgeber einen Jugendlichen nicht beschäftigen, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß der Jugendliche Erholungsurlaub erhalten hat.

§ 22. Benachteiligungsgewerbe

1. Bei gleicher Arbeit und Leistung ist die Benachteiligung Jugendlicher, besonders in bezug auf ihre Entlohnung, gegenüber Erwachsenen verboten.

2. Sonderregelungen für Jugendliche in der Berufsausbildung bleiben hiervon unberührt.

IV. Durchführungsvorschriften

§ 23. Aushänge und Verzeichnisse

1. Jeder Arbeitgeber, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet:

a) ein Verzeichnis der Jugendlichen mit Tag und Jahr ihrer Geburt und dem Tag ihres Eintritts in den Betrieb zu führen; in dieses Verzeichnis ist der jedem Jugendlichen gewährte Urlaub einzutragen. Das Verzeichnis ist mindestens 2 Jahre nach der Beendigung der Arbeit des Jugendlichen aufzubewahren;

b) diese Verordnung an sichtbarer Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszuhängen;

c) einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen für Jugendliche an sichtbarer Stelle im Betriebe anzubringen;

d) einen Nachweis über die Verteilung der Arbeitszeit nach § 11 und über die Arbeiten in Notfällen nach § 19 zu führen und darin Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Jugendlichen unverzüglich anzugeben und zur Einsichtnahme der Belegschaft auszuliegen;

e) ein Verzeichnis über die den Jugendlichen als Ersatz für die Beschäftigung am Sonnabend oder Sonntag zu gewährenden Freizeit zu führen.

2. Die im Abs. 1 Punkt „a“, „d“ und „e“ vorgeschriebenen Nachweise sind der Arbeitsschutzbehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden.

§ 24. Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen

1. Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnung oder Bescheid zuwiderhandelt, wird gerichtlich mit Haft oder mit Geldstrafe von 150 DM bis 1000 DM bestraft.

2. Bei wiederholten Verstößen oder in besonders schweren Fällen kann das Gericht auf Gefängnis bis zu 3 Monaten allein oder in Verbindung mit Geldstrafe erkennen sowie das zeitweilige oder dauernde Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen aussprechen.

3. Wer gewissenlos einen Jugendlichen unter 18 Jahren, der durch ein Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis von ihm abhängt, schwer gefährdet, wird mit Gefängnis von 3 Monaten bis 5 Jahren bestraft.

4. Die Vorschriften des § 151 der Gewerbeordnung über die Verantwortlichkeit der vom Arbeitgeber zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteiles oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

§ 25. Beschwerden

1. Gegen einen auf Grund dieser Verordnung ergangenen Bescheid ist die Beschwerde an den Spruchausschuß für Jugendarbeitsschutz beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Der Spruchausschuß setzt sich zusammen aus 1 Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Als Beisitzer sind 2 von der Abteilung für Wirtschaft benannte Arbeitgeber und 2 von den zugelassenen Gewerkschaften benannte Arbeitnehmer zu bestellen. Der Vorsitzende ist von der Abteilung für Arbeit aus dem Kreise der Arbeitsgerichtsrate zu bestellen.

3. Beschwerdeberechtigte sind die Beteiligten, ihre Erziehungsberechtigten und die anerkannten Gewerkschaften.

§ 26. Zusätzliche Bestimmungen

Der Magistrat, Abteilung für Arbeit, kann die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den anerkannten Gewerkschaften erlassen.

§ 27. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1948 in Kraft.
Berlin, den 15. September 1948

Der Leiter der Abteilung für Arbeit der Verwaltung des Militärkommandanten der Stadt Berlin
Tarassenko, Gardemajor

„Bestätigt“

Chef der Garnison u. Militärkommandant
der Stadt Berlin
Generalmajor Kotlikow
9. Sept. 1948

Anlage zum Befehl Nr. 20
des Chefs der Garnison der
Sowjetischen Armee u. Militärkommandanten der Stadt
Berlin
vom 3. Juni 1948

Verordnung über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten in den Industrie- und Transportbetrieben des sowjetischen Sektors von Berlin

§ 1

In Betrieben mit einer Beschäftigtenzahl von 200 bis 5000 Personen sind im Laufe des Jahres 1948 Sanitätsstellen und in Betrieben mit mehr als 5000 Beschäftigten Betriebspolikliniken (Ambulatorien) einzurichten.

In Betrieben mit gesundheitsschädlichen und gefährlichen Arbeiten können Sanitätsstellen auch dann errichtet werden, wenn weniger als 200 Personen, und Polikliniken (Ambulatorien), wenn weniger als 5000 Personen beschäftigt werden.

In Betrieben von 200 bis 500 Beschäftigten wird medizinische Hilfe von Schwärzern oder ausgebildeten Gesundheits Helfern geleistet — mit 500 bis 2000 Beschäftigten von einem hauptamtlichen Arzt — mit 2000 bis 5000 Beschäftigten von zwei hauptamtlichen Ärzten.

Ein Arzt darf nebensächlich mehrere Betriebe betreuen, wenn die Zahl der Arbeiter und Angestellten insgesamt 1000 nicht übersteigt.

In Betrieben mit weniger als 200 Beschäftigten sind Sanitätsstellen für erste Hilfe mit einem ausgebildeten nebenamtlichen Sanitäter zu schaffen.

§ 2

Die Sanitätsstellen in den Betrieben führen durch:

- Vorbeugungsmaßnahmen zum Schutze der Gesundheit der Beschäftigten,
 - medizinische Untersuchung der Neueinstellenden, regelmäßige medizinische Untersuchungen der Beschäftigten auf Tuberkulose, Geschlechts- und Berufskrankheiten,
 - periodische medizinische Untersuchungen der Jugendlichen und Frauen, wenn es die Art der Arbeit erfordert,
 - Beteiligung an der Kontrolle über die Durchführung der Unfallverhütung in der Arbeitsschutzkommission,
 - erste Hilfe bei Erkrankungen und Unglücksfällen,
 - die ambulatoire Behandlung von Kranken, sofern ein Arzt vorhanden ist,
 - Arbeitsbefreiung der Beschäftigten auf Grund ärztlicher Untersuchungsbefunde.
- b) Erfassung und Analyse der Erkrankungshäufigkeit und der Unglücksfälle (Verletzungen) unter den Beschäftigten des Betriebes
Die Ergebnisse der Untersuchungen und Beobachtungen hat der Arzt vierteljährlich schriftlich dem Bezirksgesundheitsamt mitzuteilen.

§ 3

Sanitätsstellen und Polikliniken führen ihre Arbeit in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzinspektoren, den Betriebsärzten, dem FDGB und den Beratungsärzten der Sozialversicherung durch.

§ 4

Die Errichtung und Organisation der Sanitätsstellen und Polikliniken wird gemeinsam durch Organe der Abteilung für Gesundheitswesen der Stadt Berlin und Organe der Sozialversicherung durchgeführt.

Die Leitung auf dem Gebiete der Planung und der laufenden Arbeit zur Organisation der Sanitätsstellen und Polikliniken liegt in den Händen der Versicherungsanstalt Berlin und auf medizinischem und sanitärem Gebiet bei den Organen der Abteilung für Gesundheitswesen.

Richtlinien und Anweisungen für die Arbeit der Sanitätsstellen und Polikliniken werden gemeinsam von der Versicherungsanstalt Berlin und der Abteilung für Gesundheitswesen herausgegeben.

§ 5

Die Betriebe sind verpflichtet, die Räume zur Verfügung zu stellen, die Anschaffung der Möbel und die Kosten der Unterhaltung der Sanitätsstellen und Polikliniken zu übernehmen.

Die Kosten für die Unterhaltung des medizinischen Personals, für die Anschaffung der medizinischen Einrichtung und der Arzneien tragen die Organe der Sozialversicherung.

Die Versorgung der Ärzte der Sanitätsstellen und Polikliniken (Ambulatorien) mit Lebensmitteln muß dem höchsten Versorgungsgrad der im betretenen Betriebe beschäftigten Arbeiter entsprechen.

In den Betrieben, in denen zusätzliches warmes Essen ausgegeben wird, muß die Ausgabe auf das Personal der betrieblichen Sanitätsstellen und Polikliniken ausgedehnt werden.

Der Stellenplan der Sanitätsstellen und Polikliniken wird von der Abteilung für Gesundheitswesen und der Versicherungsanstalt Berlin ausgearbeitet.

Die Besetzung der Sanitätsstellen und Polikliniken mit Ärzten und anderem medizinischen Personal wird von den Organen des Gesundheitswesens durchgeführt.

§ 6

Die Organe des Gesundheitswesens führen eine Spezialausbildung des medizinischen Personals der Sanitätsstellen und Polikliniken durch. Die Arbeit wird gemeinsam mit den Organen der Sozialversicherung nach einem zwischen ihnen vereinbarten Ausbildungsplan auf Kosten der Sozialversicherung durchgeführt.

Im Auftrage des Chefs der Abteilung für Gesundheitswesen
des Militärkommandanten von Groß-Berlin
Garde-Oberstleutnant Kondratow

Verordnung über die Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten im sowjetischen Sektor von Groß-Berlin

1. Die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten im sowjetischen Sektor von Groß-Berlin sind im Vergleich zu den im Mai 1945 gültigen Tarifen zu erhöhen.

Für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer, auf die das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit und gleiche Leistung“ anzuwenden ist, muß der Erhöhung der Löhne der Männerlohn zugrunde gelegt werden.

In den Tarifen vorgesehene Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten

- bis einschließlich 0,75 DM je Stunde sind um 30 % zu erhöhen, jedoch mindestens auf 0,65 DM,
- von 0,76 DM bis 1,— DM je Stunde um 25 %, jedoch mindestens auf 0,98 DM,
- von 1,01 DM bis 1,30 DM je Stunde um 20 %, jedoch mindestens auf 1,25 DM,
- von 1,31 DM bis 1,60 DM je Stunde um 15 %, jedoch mindestens auf 1,56 DM,
- von 1,61 DM bis 2,— DM je Stunde um 10 %, jedoch mindestens auf 1,84 DM,
- von 2,01 DM bis 2,50 DM je Stunde um 5 %, jedoch mindestens auf 2,20 DM.

2. Der Stundenlohn ist bei wöchentlicher oder monatlicher Bezahlung auf Grund der Normalarbeitszeit, d. h. 48 Stunden in der Woche oder 200 Stunden im Monat, zu berechnen. Ist in einigen Berufen eine besondere Normalarbeitszeit vorgesehen, so ist sie der Berechnung zugrunde zu legen.

3. Die Lehrlingsvergütung darf nicht weniger als 50,— DM im Monat betragen. Der Zahl der Lehrjahre und der Leistung entsprechend, kann sie bis zu 100,— DM im Monat betragen.

4. Die Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten im sowjetischen Sektor von Groß-Berlin, die nach dem Mai 1945 eine gesetzlich erlaubte Lohnerhöhung erhalten haben, erfolgt um die angegebenen Prozentsätze des Tariflohnes von 1945. Die berechnete Erhöhung wird auf den gegenwärtigen Tariflohn aufgeschlagen.

5. Preiserhöhungen dürfen auf Grund dieser Lohnerhöhungen nicht erfolgen, es sei denn mit besonderer Erlaubnis der Sowjetischen Zentralkommandantur.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1948 in Kraft und ist für alle Kommunalbetriebe und Ämter, Betriebe und Ämter, die der Treuhänderverwaltung unterstehen, und für die SAG-Betriebe sowie die Eisenbahndirektion Berlin verbindlich.

Für Arbeiter und Angestellte der übrigen Betriebe und Ämter ist es erlaubt, die Löhne und Gehälter auf Grund dieser Verordnung durch Vereinbarungen zwischen FDGB und den Arbeitgebern zu erhöhen.

7. Die Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin hat gemeinsam mit dem FDGB auf Grund dieser Verordnung entsprechende Änderungen in die gültigen Tarife einzutragen.

8. Mit der Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung wird der Leiter der Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin, Stadtrat Waldemar Schmidt, beauftragt.

Berlin, den 21. Oktober 1948.

Der Chef der Abteilung für Arbeit der Verwaltung des Militärkommandanten von Groß-Berlin
Tarassenko
 Gardemajor

Magistrat

Arbeit

Erste Durchführungsvorschrift zur Anordnung über die Erfassung der Berufsausbildungsverhältnisse vom 15. Oktober 1946 (VOBl. 1946, Seite 402)

Auf Grund § 3 der Anordnung betreffend „Erfassung der Berufsausbildungsverhältnisse“ vom 15. Oktober 1946 (VOBl. 1946, Seite 402) werden mit Zustimmung des Hauptberufsamtes in der Abteilung Arbeit beim Magistrat von Groß-Berlin folgende Durchführungsvorschriften erlassen:

- Alle Berufsausbildungsverhältnisse unterliegen der An- und Abmeldungspflicht durch den Ausbildungsbetrieb gemäß Ziffer 1 der Anordnung betr. „Erfassung der Berufsausbildungsverhältnisse“ vom 15. Oktober 1946. Die An- und Abmeldungspflicht erstreckt sich auf alle öffentlichen und privaten Betriebe (Unternehmen, Einzelpersonen, Behörden usw.) und Betriebsabteilungen innerhalb Groß-Berlins.
- Unter den Begriff „Berufsausbildungsverhältnisse“ fallen sämtliche Lehr-, Anlern-, Umlern-, Praktikanten- und Volontärverhältnisse im Handel, Handwerk, Industrie und sonstiger Wirtschaft und Verwaltung. Das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses in diesem Sinne ist nicht von dem Vorhandensein einer schriftlichen Vereinbarung (z. B. Lehrvertrag) abhängig.
- Die An- und Abmeldung hat bei der Geschäftsstelle des „Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung“, Berlin C 2, Georgenkirchplatz 8—10, zu erfolgen.
- Für die Anmeldung ist ein Anmeldevordruck zu verwenden. Außerdem sind beizulegen:
 - drei (in Vormundschafsfällen vier) rechtsgültige unterschriebene Ausfertigungen des Ausbildungsvertrages, für den der vom Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung erstellte Vertragsvordruck zu verwenden ist; ein schriftlicher Vertrag ist nicht erforderlich bei Ausbildungsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern;
 - die schriftliche Bestätigung des zuständigen Bezirksarbeitsamtes (Abteilung Berufsberatung) über die Zuweisung des Lehrlings (Zuweisungskarte);
 - ein Betriebsfragebogen, der vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen und zu unterschreiben ist. Bei gleichzeitiger Anmeldung von mehreren Ausbildungsverhältnissen ist nur ein Betriebsfragebogen erforderlich;
 - ein mit der Anschrift des Ausbildungsbetriebes versehener Freiuinschlag (Rückporto zuzüglich Einschreibgebühr) für die Rücksendung der Verträge und
 - Gebührenmarke in Höhe von 3,— DM.
- Die Abmeldung ist nur erforderlich bei vorzeitiger Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses. Sie ist durch formfreie Mitteilung unter Beachtung folgender Unterlagen vorzunehmen:
 - Angabe der Gründe für die vorzeitige Auflösung,
 - Gegenzeichnung durch sämtliche Vertragspartner,
 - Zustimmungsvermerk der Berufsberatung des zuständigen Bezirksarbeitsamtes,
 - Beifügung beider Vertragsausfertigungen.
 Bei Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis, die zur vorzeitigen Auflösung Anlaß geben konnten, kann die Gütestelle des Hauptausschusses Berufserziehung und Berufslenkung, Berlin C 2, Georgenkirchplatz 8—10, von jeder der beiden Vertragsparteien angerufen werden.
- Die Frist für die Anmeldung beträgt vier Wochen, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Durchführungsbestimmungen bzw. bei zukünftigen Berufsausbildungsverhältnissen vom Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses an. Die Frist für die Abmeldung beträgt vier Wochen, von der Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ab gerechnet.
- Der zu Ziffer 3e genannte Vertragsvordruck ist bei der Geschäftsstelle des Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung und bei den Bezirksarbeitsämtern (Abteilung Berufsberatung) zum Preis von 0,25 DM erhältlich. Der Anmeldevordruck sowie Betriebsfragebogen werden an den gleichen Stellen kostenlos abgegeben. Die Gebührenmarken sind nur bei der vorgenannten Geschäftsstelle erhältlich.
- Verstöße gegen diese Durchführungsvorschrift können gemäß § 126a der Gewerbeordnung mit dem zeitweisen oder gänzlichen Verbot der Betätigung in der Berufsausbildung geahndet werden.
- Die Durchführungsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
 Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung
 Erich Wöllner
 Abteilung für Arbeit
 Hauptberufsamt
 Ziesler

Preisamt

Anordnung über die Preisbildung für Nadelschnittholz aus der Produktion von Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Nadelschnittholz aus der Berliner Produktion ist wie nachstehend aufgeführt zu sortieren und zu berechnen, wobei von einem Preis für das Standardsortiment (parallel besäumte Blockbretter und Bohlen) von 160 DM ausgegangen wird:

A. Schneidholz

Stammware ist einzuschneiden aus mindestens auf 4,50 m äußerlich glatten, beulenfreien Erdstämmen, in Längen von 3 bis 8 m, 10 vH. der Stückzahl von 2,50 m aufwärts lang mitgehend, 3 vH. der Stückzahl von 3 bis 10 m lang mitgehend.

	Zu- u. Abschläge in vH	Erzeugerhöchstpreis je cbm
Stamm brettler und astreine Stammseiten, 16 cm aufwärts breit	+ 40	= 224,— DM
Mittelware ist einzuschneiden aus äußerlich glatten möglichst astreinen Mittelblöcken von mindestens 25 cm Zapfstärke und von 2,50 m aufwärts lang.		
Mittel brettler	+ 20	= 192,— DM
Zapfware ist einzuschneiden aus möglichst schlanken gerade gewachsenen höchstens kleinsten Mittel- und Zapfblöcken von mindestens 20 cm Zapfstärke und von 2,50 m aufwärts lang.		
Zapf brettler, frei von Kistenbrettlern	- 10	= 144,— DM
Schwammware ist einzuschneiden aus Blöcken von mindestens 20 cm Zapfstärke. Von dem aufgeschnittenen Block dürfen einzelne Bretter nicht herausgenommen werden. Längen von 3 m aufwärts. 10 vH Stückzahl von 2,50 m aufwärts lang mitgehend.		
Schwamm brettler	- 20	= 128,— DM
Kistenware ist einzuschneiden aus Stamm-, Mittel- und Zapfblöcken, die krumm, groß- und schlechtstübig sein dürfen, von 2 m aufwärts lang.		
Kisten brettler	- 30	= 112,— DM
Alle Sorten aus vollem Block erzeugt.		
Astreine Seiten, 6 cm aufwärts breit	+ 8	= 173,— DM

B. Bauholz

Parallel besäumte Blockbrettler, 20, 25, 30 mm dick, 8 cm aufwärts breit, etwa 15 cm DB, 2,50 m aufwärts lang, etwa 4 m DL	+ 0	= 160,— DM
Parallel besäumte Blockbrettler und Bohlen von 35 mm aufwärts dick, 18 cm aufwärts breit, 2,50 m aufwärts lang, etwa 4 m DL	+ 0	= 160,— DM
Latten, 3/5, 4/6 cm dick.		
Doppellatten, 5/8 cm dick.		
Kreuzholz, 8/8, 8/10, 10/10 cm dick.		
2,50 m aufwärts lang, etwa 4 m DL	+ 0	= 160,— DM
Balken, 19 cm aufwärts dick, 3—6 m lang, etwa 4,50 m DL	- 10	= 144,— DM
Kanholz bis 18 cm dick, 2,50 bis 6 m lang, etwa 4 m DL	- 15	= 136,— DM
Parallel und konisch besäumte Schalbrettler, 6 cm aufwärts breit, etwa 12 cm DB, 2 m aufwärts lang, etwa 2,60 m DL	- 25	= 120,— DM

Sämtliche Preise verstehen sich frei verladen Sägewerk

C. Stundensätze für Holzbearbeitungsmaschinen

Für Lohnarbeit auf Holzbearbeitungsmaschinen dürfen folgende Stundensätze nicht überschritten werden:

Table with columns: Abrichte, Präse, Dekupier-, Kreis-, Hobelmaschine, Bau-, säge, säge, Bohrmasch., säge. Rows I, II, III with various machine types and prices.

D. Schlußbestimmungen

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung auf besonderen Antrag zugelassen werden.

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 10. November 1948 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche für den Lohnschnitt auf Vollgatter und Horizontalgatter sowie für den Einschnitt von Brennholz erteilten Ausnahmegenehmigungen aufgehoben.

Berlin, den 2. Dezember 1948.

Magistrat von Groß-Berlin Preisamt Rahn

Anordnung über die Preisbildung für Kalkmörtel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122), wird angeordnet:

- § 1 Als Mörtel im Sinne dieser Anordnung gelten alle unter Verwendung von Kalk und Zuschlagstoffen aller Art hergestellten Sorten von Putz- und Mauermörtel.
§ 2 Der Preis für gebrauchsfertigen Mörtel ist nach den Vorschriften dieser Anordnung zu bilden.
§ 3 Der Preis für Mörtel setzt sich zusammen aus:

- a) den Aufwendungen für Kalk gemäß § 4 dieser Anordnung,
b) den Aufwendungen für Zusatzstoffe gemäß § 5 dieser Anordnung,
c) einem Zuschlag gemäß § 6 dieser Anordnung zur Abgeltung aller übrigen Kosten einschließlich Wegnis und Gewinn,
d) einem Endzuschlag von 3,09 Prozent auf die Summe von a) bis c) zur Abgeltung der Umsatzsteuer.

(1) Der Anteil des Preises für Kalk für 1 cbm Mörtel ist mit dem Einstandspreis unter Zugrundelegung nachstehender Kalkmengen anzusetzen, auch wenn die tatsächlich verbrauchten Mengen im Einzelfalle zur Erzielung der vom Normenausschuß geforderten Güte höher sind.

(2) Als Einstandspreis gilt der preisrechtlich zulässige Preis abzüglich aller Rabatte und sonstigen Preisnachlässe zuzüglich Verpackung- und Transportkosten frei Mörtelwerk.

(3) Die Transportkosten dürfen nur in der Höhe in die Kalkulation einbezogen werden, die sich bei Anwendung einer wirtschaftlich vertretbaren Beförderungsart und unter Beachtung der Tarifbestimmungen ergibt.

(1) Der Anteil des Preises für Zuschlagstoffe für 1 cbm Mörtel ist mit dem preisrechtlich zulässigen Einstandspreis einschließlich der gemäß § 4 Absatz 3 zulässigen Transportkosten zu berechnen.

(2) Firmen, die in der Nähe des Betriebes eine eigene Sandgrube besitzen oder den Sand auf Grund eines Pachtvertrages gewinnen, dürfen bei Errechnung des Einstandspreises den bisherigen Grund- und Pachtpreis zuzüglich der Kosten für die Gewinnung zugrunde legen.

Zur Abgeltung aller sonstigen Kosten sowie für Wagnis und Gewinn dürfen höchstens 10,- DM je cbm Mörtel berechnet werden. Dieser Betrag muß unterschritten werden, wenn die Kostenrechnung die auf Grund eines Betriebsabrechnungsbogens und der Leitsätze für die Ermittlung der Selbstkosten und des kalkulatorischen Gewinns in Fertigungsunternehmen vom 3. September 1946 (VOBl. 1946 S. 360) aufgestellt ist, einen niedrigeren Betrag ergibt.

Die nach § 1 bis § 6 erstmalig ermittelten Mörtelpreise sind dem Preisamt spätestens 30 Tage nach Verkündung dieser Anordnung zur Bestätigung vorzulegen.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 1948 in Kraft. Alle bis zu diesem Tage erteilten Preisgenehmigungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Berlin, den 2. Dezember 1948. PRA.-B V-1500-970/47/a48-

Magistrat von Groß-Berlin Preisamt Rahn

Amtliche Bekanntmachungen Magistrat

Personal und Verwaltung Vereinigung von Standesämtern

1. Das Standesamt Wilhelmstrub von Groß-Berlin wird mit dem 31. Dezember 1948 aufgelöst und der Bezirk dieses Standesamts vom 1. Januar 1949 ab mit dem Standesamtsbezirk Pankow von Groß-Berlin vereinigt.

2. Das Standesamt Wuhlgarten von Groß-Berlin wird mit dem 31. Dezember 1948 aufgelöst und der Bezirk dieses Standesamts vom 1. Januar 1949 ab mit dem Standesamtsbezirk Kaulsdorf von Groß-Berlin vereinigt.

Berlin, den 14. Dezember 1948.

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Personal und Verwaltung Aufsichtsrat für die Standesämter I. A. Neumann

Polizei

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche

Laut Mitteilung der Amtsärztin Weissenau ist die Maul- und Klauenseuche bei Wollin in Wartenberg, Dorfstraße 11, erloschen.

Der Polizeipräsident in Berlin

Erlöschen der Räude der Einhufer

In den Pferdebeständen der nachstehend genannten Besitzer ist das Erlöschen der Räude der Einhufer amtstierärztlich festgestellt:

- 1. Landwirt Otto Döhn, Berlin-Britz, Franz-Körner-Straße 88.
2. Fuhrunternehmer Willi Beberndt, Berlin-Britz, Chausseestraße 25.
3. Fuhrunternehmer Rudolf Bauz, Berlin-Rudow, Kolonie Siedlerstrub 29.
4. Groß-Berliner Straßenreinigung und Müllabfuhr, Fuhrhof V, Berlin-Neukölln, Juliusstraße 63.

Berlin, den 25. November 1948.

Der Polizeipräsident in Berlin

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche im Ortsteil Friedrichsfelde, Wilhelmstraße (Quaran-Anstalt), Besitzer Firma Schröder (Gutshof Friedrichsfelde), am 27. November 1948 erloschen.

Berlin, den 4. Dezember 1948.

Der Polizeipräsident in Berlin

Ausbruch der Räude

In dem Pferdebestande des Fuhrunternehmers Gottlieb Buchholz in Berlin NO 18, Kolonie „Deutsche Scholle“, Block IV, wurde amtstierärztlich der Ausbruch der Räude festgestellt. Die Sperrmaßnahmen richten sich nach den §§ 246 bis 258 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehschutzgesetz vom 7. Dezember 1911.

Berlin, den 11. Dezember 1948.

Der Polizeipräsident in Berlin

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin Berlin C 2 Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen sind an den Verlag zu richten.
Teil I: enthaltend Gesetze, Erlassene Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,- DM zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,- DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.
Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 64. Chefredakteur: Bruno Renier, Telefon 51 03 11, App. 199. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (45) 253 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. (37) Berliner Druckhaus GmbH, (Treuhandbetrieb), vorm. Druckerei Berlin N 4, Linienstraße 139/140. 6770